

Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

22. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 15. Juli 2026

Nr. 07

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 25. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.06.2026.....	3
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 06 „In den Steigen“, 2. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung.....	5
Leitlinien zur Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) zu Vorhaben nach § 31 Absatz 3, § 34 Absatz 3b und 246e BauGB	6
Widmungsverfügung.....	8
Zahlungserinnerung.....	9
Hinweis zur Bekanntmachung der Elften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....	10
Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung 2025.....	13
Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Schönwalde-Glien am 20.09.2026.....	14
NICHTAMTLICHER TEIL	15
Jede Blutspende kann Leben retten: Präparate aus roten Blutzellen kommen am häufigsten zum Einsatz	15
Blutspendetermine im Havelland	15
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	16
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	16

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de

Redaktion: Daniela Schulz-Rumpf
Bodo Oehme

hauptamt@schoenwalde-glien.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 25. Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.06.2026

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 037/2026

Bebauungsplan Nr. 06 "In den Steigen", 2. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung - Abwägungsbeschluss –

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Die zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 06 "In den Steigen", 2. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft. Aus der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

a) Zur Kenntnis werden genommen die Anregungen und Hinweise von:

TÖB Nr. 1 – Landesamt für Umwelt

- Immissionsschutz

TÖB Nr. 2 – Gemeinsame Landesplanung

TÖB Nr. 6 – Landesbetrieb Forst Brandenburg

TÖB Nr. 8 – Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländische Hauptkanal

– Havelkanal – Havelseen

TÖB Nr. 15 – Landkreis Havelland

- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

- Untere Denkmalschutzbehörde

- Referat für Brand/ Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst, SG Brandschutz

b) Zur redaktionellen Änderungen führen die Anregungen und Hinweise von:

TÖB Nr. 1 – Landesamt für Umwelt

- Wasserwirtschaft

TÖB Nr. 3 – Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

TÖB Nr. 9 – Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

TÖB Nr. 12 – Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches

TÖB Nr. 15 – Landkreis Havelland

- Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung

- Untere Naturschutzbehörde

- Untere Wasserbehörde

c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

TÖB Nr. 4 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

d) Die folgenden Stellungnahmen sind nicht abwägungsrelevant und werden zur Kenntnis genommen:

B 1 – Bürger 1

B 2 – Bürger 2

B 3 – Bürger 3

2. Das Planungsbüro wird gemäß der Vollmacht der Gemeinde Schönwalde-Glien bevollmächtigt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(13 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Bodo Oehme, Frau Dr. Uta Krieg-Oehme, Herr Lindemann, Herr Krug

Beschluss Nr. DR 075/2026

Bebauungsplan Nr. 06 "In den Steigen" 2. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung - Satzungsbeschluss –

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 06 "In den Steigen" 2. Änderung in der Satzungsfassung Mai 2026, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Schönwalde:

- Flur 3: Flurstücke 289 – 292/11, 299 -315, 317 – 324, 326 – 334/2, 334/4 – 335/2, 338 – 340, 343 – 345, 347 – 381, 383 – 388, 393 – 400, 407, 408, 422 – 425, 433, 434 ;

- Flur 6: Flurstücke 3, 5 – 14, 16 – 18, 20 – 26, 28 – 49, 51 – 74, 76 – 79, 81 – 93, 96 – 148 , 149 tlw., 150 – 174, 180, 183 – 186, 188, 191;

- Flur 14: Flurstücke 1 – 23, 25 – 65, 67 – 75, 77 – 86, 88 – 102, 104 – 121, 127 – 138;

- Flur 15: Flurstücke 27 – 54, 56 – 125, 127 – 155, 163, 164, 187, 188.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 257) geändert worden ist, wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 06 "In den Steigen" 2. Änderung erlassen. Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 06 "In den Steigen" 2. Änderung in Kraft.

(13 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Herr Bodo Oehme, Frau Dr. Uta Krieg-Oehme, Herr Lindemann, Herr Krug

Die Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss finden Sie auf Seite 5

Beschluss Nr. DR 063/2026

Grundsatzbeschluss zum Zustimmungsverfahren gemäß § 36a BauGB ("Bau-Turbo"-Gesetz)

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) zu Vorhaben nach § 31 Absatz 3, § 34 Absatz 3b und § 246e BauGB sind die Leitlinien in der Anlage 1, Variante 2 anzuwenden. Die Anlage 1, ist Bestandteil des Beschlusses und mit zu veröffentlichen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

Die Anlage 1 finden Sie auf Seite 6ff.

Beschluss Nr. DR 066/2026

Beschluss zur Vergabe erweitertes Bauhauptgewerk Neubau Feuerwehr OT Dorf

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vergabe der Arbeiten im erweiterten Bauhauptgewerk für den Neubau des Feuerwehrdepots, Bötzower Landstraße 50, 14621 Schönwalde-Glien OT Dorf an den wirtschaftlichsten Bieter Nr. 5 O & F Bauunternehmung GmbH mit einer Angebotssumme in Höhe von 850.446,85 € (brutto) zu vergeben.

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 074/2026**Beschluss zur Vergabe der Untersuchung der Ablagerung der Deponie in der Fehrbelliner Str. 8, 14621 Schönwalde-Glien OT Siedlung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe zur Untersuchung der einzelnen Haufwerke des Deponiekörpers in der Fehrbelliner Str. 8, 14621 Schönwalde-Glien OT Siedlung an Bieter Nr. 3, G.U.T., zu einer Angebotssumme von 49.590,87 Euro.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 072/2026**Vergabe einer Straßenbezeichnung im OT Schönwalde-Dorf (teilweise) für die neue Straße zwischen Kreisverkehr L20/Alte Gartenstraße und Ackerstraße**

Die Gemeindevertretung beschließt, die neu hergestellte Straße (südlicher Knotenpunktarm) vom Kreisverkehr an der L20 / Alte Gartenstraße bis zum Anschluss an die Ackerstraße den Straßennamen:

Zur Ackerstraße

zu geben.

Die Widmung der Straße erfolgt im Anschluss an die Grundstücksübertragung in einem gesonderten Verfahren.

(12 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 086/2026**Beschluss zur öffentlichen Widmung des Gehweges an der Brieselanger Straße im OT Pausin**

Die Gemeindevertretung beschließt, den neu errichteten Gehweg im Ortsteil Pausin entlang der Kreisstraße K6302, Brieselanger Straße, Gemarkung Pausin, Flur 5, Flurstück 111 (teilweise) gemäß der beiliegenden Widmungsverfügungen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Widmungsverfügung finden Sie auf Seite 8ff.

Beschluss Nr. DR 084/2026**Antrag auf Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 72 BbgKVerf für das Produktkonto 52401.0961100/7851000 zur Errichtung einer öffentlichen Toilette in Pausin**

Die Gemeindevertretung genehmigt gem. § 72 BbgKVerf überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 18.000 € für das Produktkonto 52401.0961100/7851000, Investitionsmaßnahme 5240115001/20 für die Errichtung der geförderten behindertengerechten öffentlichen WC- Anlage auf dem Grundstück der Waldschule Pausin.

(11 Ja- und 6 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 128/2025-1**Beschluss zur Investitionsmaßnahme 1110723002 Anbau/Umbau Küche - Projektumsetzung und Kostenschätzung**

Die Gemeindevertretung beschließt die bestehenden Räumlichkeiten in der Kita Sonnenschein und der Aula/Mensa in der Grundschule Menschenskindern neu zu organisieren. In der Küche der Kita werden eine neue Umkleidekabine und eine Kälte Küche - Packstation sowie zusätzliche Lagermöglichkeiten geschaffen sowie die notwendige Erneuerung des Fußbodens und die Anpassung/Erweiterung des Elektroanschlusses umgesetzt. Die Fläche der Küche in Aula/Mensa wird erweitert und eine Kühlzelle und zusätzliche Lagermöglichkeiten integriert.

Der Beschluss DR 128/2025 vom 16.10.2025 wird aufgehoben, da dieser nicht mit den geplanten Kosten umsetzbar und damit unwirtschaftlich ist.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 087/2026**Öffentlich-rechtlicher Vertrag für die Kindertagesbetreuung 2027-2031**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Entwurf für den Öffentlich-rechtlichen Vertrag Kindertagesbetreuung zwischen dem Landkreis Havelland und der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Durchführung von Aufgaben nach §12 Abs.1, Satz1 und §25 Abs.3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2027–31.12.2031 zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

(19 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 082/2026**Genehmigung einer Dienstreise in die Partnerstadt Wagrowiec/Polen anlässlich des Stadtfestes vom 24.07. - 26.07.2026**

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Wagrowiec in Polen wird folgenden Gemeindevertretern, unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGvV), eine Dienstreise in der Zeit vom 24. – 26. Juli 2026 anlässlich des Stadtfestes genehmigt:

1. Herr Bodo Oehme
2. Frau Dr. med Uta Krieg-Oehme
3. Herr Sven Kraatz

(12 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 088/2026**Sicherstellung der Vertretung der Wahlleitung für die Durchführung der Wahl**

Die Gemeindevertretung beschließt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß § 15 Abs. 1 und 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), Herrn Christian Ruby mit Wirkung vom 18.06.2026 als stellvertretenden Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien zu berufen. Die Berufung des bisherigen stellvertretenden Wahlleiters endet mit Wirksamwerden dieser Berufung..

(11 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 081/2026**Antrag der SPD-Fraktion zur barrierearmen Bereitstellung von Sitzungsaufzeichnungen in der Mediathek**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Mediathek bereitgestellten Aufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung künftig mit Untertiteln oder einer vergleichbaren barrierearmen Form der Textwiedergabe bereitzustellen.

Dies wird automatisch, DSGVO-konform, generiert und ist ohne Gewähr.

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -**Beschluss Nr. DR 089/2026****Diskussion und Beschluss zur Verlängerung eines Gewerbemietvertrages und Anpassung der Miethöhe für die Gewerbeinheit in 14621 Schönwalde-Glien OT Paaren im Glien**

(18 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -



Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 06 „In den Steigen“, 2. Änderung, der Gemeinde Schönwalde-Glien, für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 18.06.2026 unter der Drucksache Nr. DR 075/2026 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 06 „In den Steigen“, 2. Änderung, für das Gebiet in der Ortslage Schönwalde-Siedlung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung, die dazugehörige Begründung und die DIN 4109 zum Bebauungsplan Nr. 06 „In den Steigen“, 2. Änderung, ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

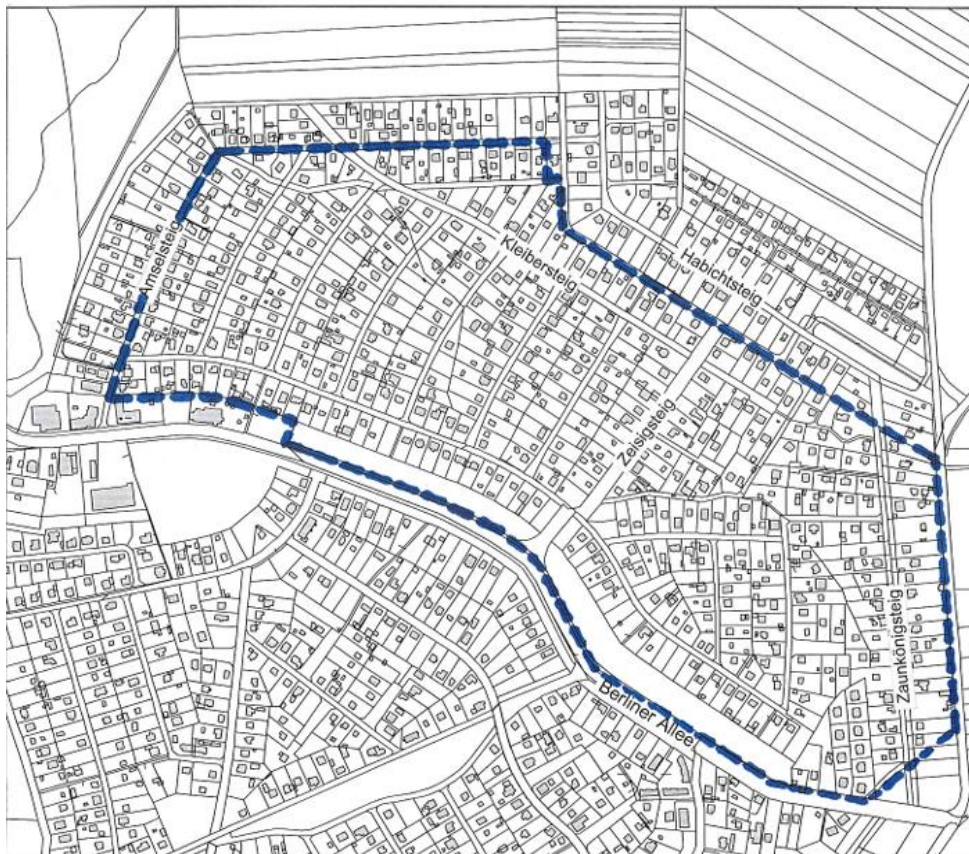
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 24.06.2026

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister
(Dienstsiegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 06 „In den Steigen“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung



Leitlinien zur Entscheidung über die gemeindliche Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB)¹ zu Vorhaben² nach § 31 Absatz 3, § 34 Absatz 3b und 246e BauGB

Für die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung gelten die nachstehenden Leitlinien. Alle Leitlinien sind gleichbedeutend wichtig. Im begründeten Einzelfall kann davon durch eine Entscheidung der Gemeindevertretung abgewichen werden.

A) Wohnzweck

Das Vorhaben dient überwiegend und erkennbar Wohnzwecken. D. h., durch das Vorhaben müssen neue Wohnungen (Wohneinheiten) geschaffen oder nicht bewohnbarer Wohnraum wieder nutzbar gemacht werden (Bestandsrevitalisierung). Gewerbliche oder berufliche Nutzungen sind ausschließlich untergeordnet zulässig, sie dürfen den primären Wohnzweck nicht beeinträchtigen.

B) Städtebauliche Vereinbarkeit / räumlicher Anwendungsbereich

Einzelfälle werden nicht isoliert, sondern im Zusammenhang betrachtet (städtebauliche Gesamtwirkung sowie infrastrukturelle Auswirkungen). Im Zuge des Zustimmungsverfahrens wird auch geprüft, ob im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB für ein Wohnbauvorhaben ggf. die Aufstellung eines Bebauungsplans geboten ist.³

Unbeplanter Innenbereich

(bezogen auf § 31 Absatz 3 BauGB, § 34 Absatz 3b BauGB und § 246e BauGB)

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur Minimierung zusätzlicher Bodenversiegelung sowie effizienten Nutzung vorhandener Infrastruktur erfolgt die Zustimmung in erster Linie zu Maßnahmen der Innenentwicklung im Rahmen gesteuerter und städtebaulich gewünschter Verdichtung.

Priorität hat die Ausschöpfung von Innenbereichspotenzialen durch

- die Nutzung von Baulücken und brach gefallen Flächen für Wohnbauvorhaben.
- die Reaktivierung (Erweiterung, Änderung, Erneuerung) vorhandenen, zulässigerweise errichteten, aktuell tatsächlich oder rechtlich nicht bewohnbaren Wohnraums (z. B. wegen erheblicher Mängel oder Verfügungen).
- die Umnutzung bzw. Nutzungsänderung (Erweiterung, Änderung, Erneuerung) zulässigerweise errichteter Nichtwohngebäude für Wohnzwecke.
- die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Dabei

- soll sich das Vorhaben in die städtebauliche Struktur der näheren Umgebung einfügen. Maßgebend sind das prägende Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung (Gebäudehöhen, Geschossebenen...), die Bauweise und die Bautiefe.
- ist ein Vorhaben in „zweiter Reihe“ bei fehlender Vorprägung nur zustimmungsfähig, wenn es sich um die Nutzungsänderung von zu historischen Hofanlagen gehörenden Gebäuden handelt.
- sind die Belange einer klimaresilienten Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.
- sind in faktischen Mischgebieten gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. Den Interessen ansässiger Gewerbebetriebe ist Rechnung zu tragen.

Bebauungsplangebiete

(bezogen auf § 31 Absatz 3 BauGB und § 246e BauGB⁴)

Bebauungsplangebiete mit der Hauptnutzungsart Wohnen und/oder Mischnutzung

Vorhaben, die nach § 31 Absatz 3 und § 246e BauGB im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zugelassen werden sollen, sind nicht vereinbar mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und daher nicht zustimmungsfähig.

Bebauungsplangebiete, die nicht grundsätzlich für die Wohnnutzung bestimmt sind (z. B. für Sondernutzungen oder Gemeinbedarfsflächen [Gewerbe- und Industriegebiete s. Leitlinie D])

(bezogen auf § 246e BauGB)

¹ Baugesetzbuch i. d. g. F.

² Vorhaben im Sinne dieser Leitlinien ist eine räumlich und funktional zusammenhängende Gesamtmaßnahme.

³ Bebauungsplanverfahren werden vor allem in Betracht gezogen für komplexere Vorhaben mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Interessen, für Vorhaben auf Flächen mit erkennbaren Konfliktpotenzialen, wenn andernfalls städtebauliche Fehlentwicklungen drohen und/oder die Erschließungssituation dieses erfordert.

⁴ Die Anwendung des § 246e ist sowohl im Geltungsbereich wirksamer als auch in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne möglich.



Bei Wegfall / Aufgabe der Hauptnutzung kann einem Wohnbauvorhaben zugestimmt werden, wenn die Fläche siedlungsstrukturell eingebunden und die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht geboten ist.

Außenbereich

(bezogen auf § 246e BauGB)

Zum Schutz des Außenbereichs erfolgt eine Zustimmung zu Wohnbauvorhaben grundsätzlich nur, sofern

Variante 1 (nicht beschlossen)

- es sich um eine geringfügige Siedlungsarrondierung handelt, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche dargestellt ist oder die unmittelbar an im Flächen-nutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen anschließt;

Variante 2 (beschlossen)

- es sich um eine geringfügige Siedlungsarrondierung handelt, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche dargestellt ist;
- sich das Vorhaben an der städtebaulichen Struktur der näheren Umgebung orientiert (Anwendung wie im unbeplanten Innenbereich);
- durch das Vorhaben keine ungesteuerte Siedlungsentwicklung nach außen forciert wird (z. B. durch deutliche Verschiebung / Veränderung der Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich für benachbarte Flächen oder durch die Eröffnung einer Bebauung in zweiter Reihe);
- zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und
- die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans nicht geboten ist (s. Fußnote 3).

Eine Inanspruchnahme darüberhinausgehender größerer Flächen im Außenbereich kann nur mit besonderer Begründung im Zuge eines regulären Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

C) Erschließung

Eine funktionierende technische und verkehrliche Erschließung ist Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Bebauung eines Grundstücks und folglich auch für die künftig funktionsgerechte Nutzung von Wohnbauvorhaben. Zustimmungsvoraussetzung ist daher, dass die Erschließung des Vorhabens gesichert ist oder im Rahmen der Vorhabenumsetzung durch den Vorhabenträger gesichert werden kann. Der Gemeinde darf keine Erschließungslast durch das Vorhaben entstehen.

D) Keine Zustimmung erhalten Vorhaben,

- die auf Flächen mit Konfliktpotenzialen realisiert werden sollen und deshalb oder aufgrund ihrer Komplexität ein reguläres Bebauungsplanverfahren erfordern (s. Leitlinie B und Fußnote 3).
- in Schutzgebieten (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebieten).
- auf Waldflächen.
- die zu einer negativen Vorprägung eines Siedlungsbereiches oder städtebaulichen Fehlentwicklungen führen können (s. Leitlinie B) oder die eine künftig sinnvolle städtebauliche Entwicklung dauerhaft erschweren würden (wie z. B. durch Beeinträchtigung der Erreichbarkeit potenziell bebaubarer Grundstücke oder durch entstehende Immissionsprobleme aufgrund nachträglicher Erschließung).
- die, abgesehen von zulässigen Ausnahmen, in festgesetzten oder faktischen Gewerbe- oder Industriegebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO)⁵ realisiert werden sollen (Vermeidung von Nutzungskonflikten und negativen Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft).
- die die Orientierungswerte zum Maß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO nicht einhalten.
- die gewerblichem Wohnen (Ferienhäuser und ähnliche Nutzungen) dienen oder nur Nebenanlagen (wie Garagen o. Ä.) oder die Erweiterung von Nichtwohnräumen umfassen.
- die nur der Erweiterung vorhandenen Wohnraums dienen, ohne neuen Wohnraum / neue Wohnungen zu schaffen.
- die die Nutzung / Umnutzung (Erweiterung, Änderung, Erneuerung) von nicht zulässigerweise errichteten Gebäuden oder baulichen Anlagen umfassen.

⁵ Baunutzungsverordnung i. d. g. F.

E) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB - Verfahren - Zuständigkeiten

- Vorhabenträgern wird empfohlen, vor der Antragstellung Kontakt mit der Gemeindeverwaltung aufzunehmen und ihr Vorhaben auf der Grundlage hinreichend beurteilbarer Unterlagen vorzustellen. Die Verwaltung soll Informationen zum Grundsatzbeschluss, zum Verfahren der Zustimmung und den Bedingungen zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit eine Beratung anbieten.
- Der Vorhabenträger erklärt für den Fall einer ggf. für nötig erachteten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sein Einverständnis zur Bereitstellung geeigneter Unterlagen und zu deren Veröffentlichung.
- Die Zustimmung kann nach § 36a Absatz 1 Satz 3 BauGB unter der Bedingung erteilt werden, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.

D. h., ggf. sind vor der Erteilung der Zustimmung die Einhaltung der Leitlinien und Durchsetzung städtebaulicher Zielsetzungen / Erwägungen vertraglich abzusichern (z. B. mittels Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages). Gegenstände einer solchen Absicherung können sein:

- Bauverpflichtung (einschließlich ihrer Sicherung)
- Erschließung und Kostenübernahme
- Maß der baulichen Nutzung und Bauweise
- Organisation des ruhenden Verkehrs (Schaffung von Stellplätzen und ggf. von Besucherparkplätzen, um umliegende Siedlungsbereiche sowie den fließenden Verkehr nicht zusätzlich zu belasten bzw. zu beeinträchtigen.)

Weitere oder andere auf den konkreten Einzelfall bezogene Bedingungen sind möglich. So kann beispielsweise bei größeren Wohnbauvorhaben gefordert werden, dass ein Teil der Wohnungen des Vorhabens Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen oder Wohnbedürfnissen zur Verfügung gestellt wird und / oder sich der Vorhabenträger an Kosten für die Schaffung sozialer und kultureller Infrastruktur beteiligt.

- Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Gemeindevertretung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- Die Gemeindevertretung entscheidet, ob der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 36a Absatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.
- Sollte inhaltlich innerhalb der Fristen nach § 36a BauGB eine Zustimmung nicht rechtzeitig erteilt werden können (z. B. aufgrund begrenzter Datenlage im Vorbescheidsverfahren), ist die Verwaltung stets zu einer fristwahrenden Versagung ermächtigt; der Fiktionseintritt ist zu vermeiden.
- Wohnbauvorhaben, deren Zulassung nach den §§ 31 Absatz 3, 34 Absatz 3b und 246e BauGB erfolgen soll, können möglicherweise mit Auswirkungen auf das Ortsbild / die Ortsteile verbunden sein. Daher werden die Ortsbeiräte im Rahmen der Beratungsfolge zu den jeweiligen Entscheidungsvorlagen eingebunden.

Fortschreibung Grundsatzbeschluss

Die Leitlinien sollen in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Ergeben sich z. B. aus der Anwendung der Leitlinien oder sich verändernden Rahmenbedingungen Gründe, die Leitlinien zu ändern, zu konkretisieren oder zu ergänzen, ist der Gemeindevertretung ein entsprechender Vorschlag zum Beschluss vorzulegen.

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) wird folgende Verkehrsfläche gewidmet:

Lagebezeichnung

Flurstück 111 teilweise
Flur 5
Gemarkung Pausin

Gehweg entlang der Brieselanger Straße von der Straße „Am Anger“ bis zur Einmündung der Turmfalkenstraße.



Die vorbezeichnete Verkehrsfläche wird als öffentlicher Gehweg dem Gemeingebrauch für den Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Benutzung ist auf den fußläufigen Verkehr beschränkt.

Im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist der Gebrauch der Verkehrsfläche für jedermann gestattet.

Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Schönwalde-Glien

Inkrafttreten

Die Widmung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, -Der Bürgermeister-, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schönwalde-Glien, den 23. Juni 2026

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Siegel

Zahlungserinnerung

Hiermit dürfen wir alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren teilnehmen, daran erinnern, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2026 am

15. August 2026

fällig sind:

- die Grundsteuer A
- die Grundsteuer B
- die Gewerbesteuer
- die Hundesteuer
- die Zweitwohnungssteuer
- die Umlage Wasser- und Bodenverband

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden. Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Zahlungserinnerung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung.

Schönwalde-Glien, den 18.06.2026

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung der Elften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 22. Mai 2026 kommunalaufsichtlich genehmigte Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 17. Juni 2026 im Amtsblatt für Brandenburg, 2026, Nr. 23, Seite 503, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 18. Juni 2026 in Kraft getreten. Die Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/017
Vom 26. Mai 2026

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Elften Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Stadt Frankfurt (Oder) sowie
- des Landkreises Oder-Spree

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 14. April 2026

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10, S. 77) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 14. April 2026 folgende Elfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Der § 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08. April 2025 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 22, Seite 387), wird wie folgt gefasst:



„§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark
48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam
50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Oder-Spree
57. Landkreis Potsdam-Mittelmark
58. Landkreis Prignitz
59. Landkreis Spree-Neiße
60. Landkreis Teltow-Fläming
61. Landkreis Uckermark
62. Landkreistag Brandenburg e.V.
63. Stadt Altlandsberg
64. Stadt Angermünde

65. Stadt Bad Belzig
66. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
67. Stadt Beelitz
68. Stadt Bernau bei Berlin
69. Stadt Brandenburg an der Havel
70. Stadt Cottbus/Chóśebuz
71. Stadt Doberlug-Kirchhain
72. Stadt Eisenhüttenstadt
73. Stadt Falkensee
74. Stadt Frankfurt / Oder
75. Stadt Friedland
76. Stadt Fürstenberg/Havel
77. Stadt Großräschen
78. Stadt Guben
79. Stadt Hohen Neuendorf
80. Stadt Jüterbog
81. Stadt Ketzin Havel
82. Stadt Königs Wusterhausen
83. Stadt Kremmen
84. Stadt Kyritz
85. Stadt Lauchhammer
86. Stadt Luckenwalde
87. Stadt Ludwigsfelde
88. Stadt Mittenwalde
89. Stadt Müncheberg
90. Stadt Nauen
91. Stadt Neuruppin
92. Stadt Oranienburg
93. Stadt Premnitz
94. Stadt Pritzwalk
95. Stadt Rathenow
96. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
97. Stadt Sonnewalde
98. Stadt Spremberg/Grodtk
99. Stadt Strausberg
100. Stadt Teltow
101. Stadt Velten
102. Stadt Vetschau/Spreewald
103. Stadt Werder (Havel)
104. Stadt Werneuchen
105. Stadt Wittenberge
106. Stadt Wittstock/Dosse
107. Stadt Wriezen
108. Stadt Zehdenick
109. Stadt Zossen
110. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
111. Verbandsgemeinde Liebenwerda
112. Zweckverband Bauhof TKS

Die Versammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 6. Mai 2026

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher



Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung 2025

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2100 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Maschinentechnik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungsstreifen am Gewässer. Gemäß § 41 WHG-Wasserhaushaltsgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungsstreifen unterliegt daher gemäß § 87 BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) sowie Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit mobiler Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ...“

„(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund die Erhebung der Mehrkosten für das Jahr 2025 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der im betreffenden Jahr aufgrund störender Anlagen am Gewässer oder Nutzungen im Uferbereich nur manuell zu bearbeiten war, wird im Laufe des Jahres einen entsprechenden Leistungsbescheid erhalten.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage oder Nutzung im Uferbereich multipliziert mit dem für das Jahr 2025 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter.

Nauen, 18.06.2026

gez. Alexandra Jachmann
Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“

Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen

Tel. (03321) 82819-00

Fax. (03321) 82819-29

E-Mail: info@wbv-nauen.de



Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Schönwalde-Glien am 20.09.2026

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt am

Mittwoch, den 22.07.2026

um 18:00 Uhr

**im Rathaus, Beratungsraum 2.19
Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien
zu einer Sitzung zusammen.**

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
2. Bestimmung eines Schriftführers
3. Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Ehrenamtes und zur Verschwiegenheit
4. Bericht des Wahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/-s gemäß § 36 i.V.m. § 63 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG); Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 37 BbgKWahlG und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahl) i.V.m. § 63 BbgKWahlG; Verkündung der Entscheidung des Wahlausschusses sowie Hinweise auf den Rechtsbehelf nach § 37 Abs. 5 BbgKWahlG i.V.m. § 38 Abs. 8 BbgKWahlV durch den Gemeindevahlleiter
5. Schließen der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich.

Schönwalde-Glien, den 01.07.2026

gez. Svenja Lehmann
Wahlleiterin der Gemeinde Schönwalde-Glien

Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL

Deutsches Rotes Kreuz

Jede Blutspende kann Leben retten: Präparate aus roten Blutzellen kommen am häufigsten zum Einsatz

Mit einer Blutspende kann bis zu drei Patienten geholfen werden, denn die 500 Milliliter Blut einer Vollblutspende werden weiterverarbeitet und in die Bestandteile Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Thrombozyten (Blutplättchen) und Blutplasma (flüssiger Bestandteil des Blutes) aufgetrennt. Die Vollblutspende ist mit rund 3,5 Millionen Spenden jährlich die häufigste Spendearart für Blut oder Blutkomponenten in Deutschland.

Für den Einsatz von Blutpräparaten bei Patienten – die sogenannte Transfusion – gilt, dass die Gabe von aus Vollblutspenden gewonnenen Erythrozytenkonzentraten (EK) den größten Anteil ausmacht. Rund 3,2 Millionen EKs werden in Deutschland jährlich übertragen. Sie sind nach der Blutspende bei Lagerung zwischen +2 und +6 Grad Celsius maximal 42 Tage haltbar.

Umgangssprachlich wird das EK oft als „Blutkonserve“ bezeichnet. Die wirksamen Bestandteile des Konzentrats sind rote Blutkörperchen. Deren Hauptaufgabe ist der Transport von Sauerstoff und anderen Atemgasen, ermöglicht durch das in ihnen enthaltene Protein Hämoglobin. Eingesetzt werden sie bei Blutarmut, starkem Blutverlust oder chronischen Erkrankungen. Auch nach starken Chemotherapien oder Bestrahlungen kann das Knochenmark von Patienten vorübergehend so stark geschädigt sein, dass diese Akutphase mit EKs überbrückt werden muss. **Ohne freiwillige Blutspenden gäbe es keine Erythrozytenkonzentrate. Jede Blutspende hilft, Leben zu retten.**

Alle DRK-Blutspendetermine unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>

Informationen finden sich auch im digitalen Blutspende-Magazin: <https://www.blutspende.de/magazin>

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Blutspendetermine im Havelland

Di., 04.08.26	Falkensee , Pflegewohnstift, Seegfelder Straße 152, 14612 Falkensee https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Pflegewohnstift_Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 11.08.26	Falkensee , Schule Am Akazienhof, VHS im UG, Poststr. 15 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 11.08.26	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 14.08.26	Dallgow-Döberitz , Rathaus Dallgow-Döberitz, Wilmsstraße 41 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/rathaus	15.00 bis 19.00 Uhr
Spandau:		
Do., 06.08.26	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus <i>Parken für Blutspendende kostenlos – Mit frischen Imbiss nach der Spende</i>	14.00 bis 18.30 Uhr
Mo., 29.08.26	Spandau , Vivantes Klinikum Spandau, Neue Bergstr. 2, 13585 Berlin https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Vivantes_Spandau	13.00 bis 18.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



RATSINFO
Schönwalde-Glien

www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



Interaktiver Haushalt

Gemeinde Schönwalde-Glien

www.haushalt.schoenwalde-glien.de